

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der
vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63
– Gewerbegebiet Ost – Ravensberg – östlicher Teil – der Gemeinde Gettorf
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung Gettorf in der Sitzung am 19.09.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 – Gewerbegebiet Ost – Ravensberg – östlicher Teil – für das Gebiet, welches wie folgt begrenzt wird:

Plangebiet südlich der inneren Erschließungsstraße Ravensberg, östlich der Haupterschließungsstraße Ravensberg/Landesstraße 44 (L 44), nördlich der Friedrichsorter Straße/Landesstraße 44 (L 44), (Grundstück Ravensberg 2), liegt in der Zeit vom

27.12.2018 bis zum 30.01.2019

in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Bauamt, Zimmer 10 im EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (an folgenden Werktagen: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den Regelungen des Baugesetzbuches auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Dänischer Wohld eingestellt und können dort unter der Internetadresse www.amt-daenischer-wohld.de eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan schwarz umrandet.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB), wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gettorf, den 11.12.2018

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
Im Auftrage


Jacobsen

Lageplan des Geltungsbereichs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 – Gewerbegebiet Ost – Ravensberg – östlicher Teil der Gemeinde Gettorf

